

Bericht an den Landrat

Bericht der: **Personalkommission**

Datum: 6. Juni 2016

Nummer: [2016-085](#)

Titel: **Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Vergütung aus Abordnung und pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates und für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/085

Bericht der Personalkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Vergütung aus Abordnung und pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates und für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts

vom 6. Juni 2016

1. Ausgangslage

Zurzeit befinden sich gegen 40 selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften und Gesellschaften des Obligationsrechts, sogenannte Beteiligungen, in teilweisem oder vollständigem Eigentum des Kantons. Unter bestimmten Umständen vertreten Mitglieder des Regierungsrats, Magistratspersonen oder Verwaltungsangestellte den Kanton im strategischen Führungsorgan einer solchen Beteiligung (sogenannte Abordnungen).

Im Zuge einer Prüfung hat die Finanzkontrolle Baselland 2013 die Entschädigungen solcher Abordnungen untersucht und beanstandet. Nach deren Einschätzung wurden den Kantonsvertretern teilweise zu hohe Spesen-Entschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet, was eine Verletzung von der in § 43 des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, PersD) postulierten Ablieferungspflicht von Verwaltungsratshonoraren aus Abordnungen darstellt. Im Oberaufsichtsbericht der untersuchenden Spezial- Subkommission der Finanzkommission wurde diesbezüglich angemerkt, dass eine Regelung der Ausgestaltung und Angemessenheit von Spesen und Sitzungsgeldern im Zusammenhang mit Abordnungen fehlt.

In der Folge hat der Regierungsrat im Rahmen eines Sofortmassnahmenkatalogs im Dezember 2013 beschlossen, ab sofort alle dem Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft unterstehenden Mitarbeitenden zu verpflichten, sämtliche Honorare, Spesen und Sitzungsgelder, sowie sonstige Bar- Auszahlungen dem Kanton abzuliefern. Dieser vorsorgliche Beschluss des Regierungsrates soll nun durch die vorliegende Teilrevision des Personaldekrets abgelöst werden.

Ebenfalls im Rahmen dieser Vorlage wird beantragt, die Regelung des pauschalen Auslagenersatzes für die Mitglieder des Regierungsrates (Pauschalspesen; § 31 Abs. 2 PersD), sowie für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts (Andere Sonderregelungen; § 32 Abs. 1 PersD) zu präzisieren, um eine einheitliche Praxis sicher zu stellen. Die heute im Personaldekret festgesetzten Regelungen beziehen sich auf die Abgeltung der ordentlichen, persönlichen Spesen, wobei der Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Spesen nicht beschrieben wird. Es wird nun vorgeschlagen, § 31 Abs. 2 PersD sowie § 32 Abs. 1 PersD im Sinne einer Präzisierung zu ergänzen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Personalkommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 18. April 2016 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, sowie Martin Lüthy, Leiter Personalamt. Vorgestellt wurde das Geschäft durch Roland Graf, Leiter Personalthonoring.

2.1.1 Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.2. Detailberatung

Zu Beginn der Kommissionsberatung halten die Vertreter des Personalamtes fest, dass es sich um zwei miteinander verbundene Themenbereiche handelt. Einerseits die Vergütung der Abordnungen (§ 43), bei welcher die seit 2013 bestehende Übergangslösung nun ins Dekret aufgenommen werden soll. Andererseits der pauschale Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates und die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts (§ 31 und 32), bei welchem eine Abgrenzung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Spesen vorgesehen ist.

Im geltenden Recht ist diese Unterscheidung nicht klar, was dazu führt, dass einzelne Mitglieder des Regierungsrats aus Unsicherheit ihnen zustehende Abzüge nicht geltend machen und diesbezüglich Uneinheitlichkeit herrscht.

Die konsequente Ablieferungspflicht von Entschädigungen aus Abordnungen gemäss §43 ist in der Kommission unbestritten und wird einhellig begrüsst. In der Kommissionsberatung steht deshalb die Neuregelung der Spesen im Vordergrund.

Eine Minderheit der Kommission befürchtet mit der vorgeschlagenen Lösung das Entstehen unnötiger Bürokratie aufgrund des Aufwandes zur Erfassung der persönlichen Spesen. Sie bevorzugt deshalb die Beschränkung auf eine Jahrespauschale. Auch sieht sie nur minimale finanzielle Einsparungen aufgrund des Systemwechsels. Zudem würde gemäss Kommissionsminderheit vor dem Hintergrund der Sparmassnahmen des Kantons ein falsches Zeichen gesetzt, wenn zusätzlich zu den Jahrespauschalen noch persönliche Spesen ausbezahlt würden.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder ist jedoch der Meinung, die neue Regelung bringe die gewünschte Klarheit und entspreche der Spesenpraxis für vergleichbare Kaderpositionen in der Privatwirtschaft. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden alle Spesen von Regierungsratsmitgliedern, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts pauschal abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nur für die klar umschriebenen Reise- und Übernachtungsspesen.

Ein Antrag auf Streichung des § 31 Absatz 3, sowie des § 32 Absatz 1a wird mit 7:2 Stimmen abgelehnt.

3. Antrag an den Landrat

Die Personalkommission empfiehlt dem Landrat mit 7:2 Stimmen, gemäss unveränderter Landratsvorlage zu entscheiden.

6. Juni 2016

Personalkommission

Balz Stückelberger, Präsident

Beilage/n

- Entwurf Landratsbeschluss, (von der Personalkommission unverändert)
- Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret), (von der Personalkommission unverändert)

Landratsbeschluss

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Der Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) gemäss Beilage wird zugestimmt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 31 Mitglieder des Regierungsrates Absatz 2 und Absatz 3

² Den Mitgliedern des Regierungsrates wird zur Abgeltung der persönlichen Spesen eine nichtindexierte Jahrespauschale von 15'000 Franken ausgerichtet.

³ Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:

- a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung.
- b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse
- c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen. Danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise erstattet.
- d. Auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten

§ 32 Andere Sonderregelungen

¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet. Zur Abgeltung der persönlichen Spesen wird eine nichtindexierte Jahrespauschale von 5'000 Franken ausgerichtet.

^{1a} Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:

- a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung.
- b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse
- c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen. Danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise erstattet.
- d. Auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

§ 43 Abordnungen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, haben sämtliche ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Entschädigungen und Vergütungen an die Staatskasse abzuliefern.

² Abordnungstätigkeit gilt als Arbeitszeit.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: